

16. Änderungssatzung

zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19. Dezember 1997

vom Dezember 2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 - LAbfG (GV. NW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442) sowie der §§ 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW 610/GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19. Dezember 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2016, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Gebühren für Biotonnen (zur getrennten Sammlung von kompostierbaren Abfällen) als Saison-Biotonne von April bis November betragen pro Saison für insgesamt 16 Abfahren bei 14-täglicher Abfuhr

a)	für einen 120 L Großraumbehälter	57,30 €
b)	für einen 240 L Großraumbehälter	114,61 €

Der jeweils erste und letzte Abfuhrtermin im April bzw. November ergibt sich aus dem jährlichen Abfallkalender für das betreffende Grundstück.“

2. § 2 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Gebühren für Papiertonnen (zur getrennten Sammlung von Papier und Pappe aus Haushaltungen) betragen pro Monat bei wöchentlich einmaliger Abfuhr

a)	für einen 660 L Großraumbehälter	16,25 €
b)	für einen 1.100 L Großraumbehälter	18,57 €“

3. § 2 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die Gebühren setzen sich bei Verwendung von Absetz- und Pressmulden für Restmüll aus Transport-, Entsorgungskosten- und Gestellungskosten zusammen

a)	Die Transportkosten betragen je Entleerung	86,17 €
b)	Die Entsorgungskosten betragen je Tonne	92,46 €
c)	Die Gestellungskosten für eine Pressmulde 10 m³ betragen pro Monat	145,59 €
d)	Die Gestellungskosten für eine Absetzmulde 4 – 10 m³ offen betragen pro Monat	24,68 €
e)	Die Gestellungskosten für eine Absetzmulde 4 – 10 m³ geschlossen betragen pro Monat	27,04 €
f)	Die Gestellungskosten für einen Abrollcontainer 33 m³ betragen pro Monat	63,10 €“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den . Dezember 2017

gez. Clausen, Oberbürgermeister